

STATUTEN

1. Name und Zweck

Unter dem Namen Verein HFW beider Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz bei der Höheren Fachschule für Wirtschaft in Reinach BL. Der Verein bietet eine Plattform für die Kontaktpflege, das Erweitern des Beziehungsnetzes, den Austausch von Erfahrungen und das gesellige Beisammensein jeweils im beruflichen Kontext.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Studentenmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Schulen.

Aktivmitglieder:

- a) Diplomierte eines Bildungsganges der Höheren Fachschule für Wirtschaft (HFW) oder eines Nachdiplomstudienganges (NDS) der HFW
- b) Lehrkräfte und Mitarbeitende der Mitgliedsschulen

Studentenmitglieder sind aktiv Studierende (HFW oder NDS) an einer Mitgliedsschule.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und sind beitragsfrei.

Schulen die in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eidg. anerkannte HFW-Ausbildungen anbieten.

Mitglieder können vom Verein jederzeit aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist provisorisch bis zur definitiven Aufnahme durch die auf die provisorische Aufnahme folgende ordentliche Generalversammlung. Mit der definitiven Aufnahme wird ein Mitglied stimm- und wahlberechtigt. Studentenmitglieder werden mit Erhalt des Diploms zu Aktivmitgliedern.

Mitglieder können von der Generalversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Er wird auf Ende des Vereinsjahres von der ordentlichen Generalversammlung bestätigt.

3. Organisation

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Rechnungsrevisor/in
- Projekt- bzw. Arbeitsgruppen

3.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt sind, darf dennoch Beschluss gefasst werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Begründung der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die hauptsächlichen Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme des Kassenberichtes und des Revisorenberichts
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisor/in; andere)
- Anträge (Statutenrevisionen; andere)
- Diverses

3.2 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsgeschäfte. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in). Als Beisitzer/in soll zudem je ein/e aktive/r Student/in jeder Mitgliedsschule im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand ist jährlich neu zu wählen. Die Mitglieder des Vorstands können beliebig oft wieder gewählt werden. Austritte aus dem Vorstand während eines Vereinsjahres sind schriftlich zu erklären. Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann durch den übrigen Vorstand sofort ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahl ernannt werden.

Die rechtsgültige Unterschrift des Vereins führen der/die Präsident/in einzeln und die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Präsident/in und Kassier/in können in Geldangelegenheiten ihre Unterschrift einzeln leisten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an einer Sitzung anwesend sind.

4. Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen sowie Sponsoren- und/oder Gönnerbeiträgen zusammen.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins oder deren Organe haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Eine Statutenrevision kann nur an einer beschlussfähigen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Die Generalversammlung kann jederzeit über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung, welchem Zweck das vorhandene Vermögen (nach Deckung aller Verpflichtungen) zugeführt wird.

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2013 genehmigt worden. Sie ersetzen vollständig die bisherigen Statuten vom 25. Januar 2002 mit deren Änderungen vom 30. Januar 2004 und 2. Februar 2007.

Reinach, 14. Juni 2013
Verein HFW beider Basel